

RS UVS Steiermark 2003/02/12 30.4-16/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.2003

Rechtssatz

Die Verpflichtung des Unterkunftgebers nach § 8 Abs 2 MeldeG, der Meldebehörde binnen 14 Tagen mitzuteilen, dass der Unterkunftnehmer seine Meldepflicht bei der Meldebehörde nicht erfüllt hatte, setzt voraus, dass der Unterkunftgeber Grund zur Annahme für die Nichterfüllung der Meldepflicht gehabt hatte. Daher ist diese Voraussetzung wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Unterlassung des Unterkunftgebers nach § 8 Abs 2 MeldeG und innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist ebenfalls in den Tatvorhalt aufzunehmen.

Schlagworte

Unterkunftgeber Unterlassung Benachrichtigung Grund zur Annahme Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at